

## II . Gerichtskosten im Verfahren der 1. Instanz

Verjährung und Verwirkung

## II . Gerichtskosten im Verfahren der 1. Instanz

*Fristbeginn ist jeweils der Ablauf des Kalenderjahres,...*

*...in welches das Ereignis rechtskräftiger Verfahrensabschluss (Verjährung)*

*bzw. Übersendung der „Schluss-KR“ (Verwirkung) fällt.*

### Verjährung

**§ 5  
GKG**

Gem. § 5 GKG verjähren Ansprüche auf:

- a) **Zahlung von Kosten** in 4 Jahren nach rechtskräftigem Verfahrensabschluss
- b) **Rückerstattung von Kosten** in 4 Jahren nach Zahlung, jedoch frühestens vier Jahre nach rechtskräftigem Verfahrensabschluss.

**Einrede der Verjährung muss vom Kostenschuldner geltend gemacht werden.**

### Verwirkung

Gem. § 20 GKG dürfen  
**Nachforderungen** gegen den Kostenschuldner nur innerhalb 1 Jahres nach Absendung der den Rechtszug abschließenden Kostenrechnung („Schlusskostenrechnung“) geltend gemacht werden - danach ist die Forderung verwirkt

**Muss von Amts wegen beachtet werden!**

**§ 20  
GKG**

§ 21 I  
GKG

## II . Gerichtskosten im Verfahren der 1. Instanz

### Verjährung und Verwirkung

- Kosten, die bei richtiger Sachbehandlung nicht entstanden wären, werden nicht erhoben, ebenso nicht Kosten, die im Zusammenhang mit Terminsverlegungen von Amts wegen entstehen
- Unrichtige Sachbehandlung liegt vor bei groben Rechtsverstößen und offensichtlichen Versehen.
- Entscheidung trifft das Gericht durch Beschluss.
- Entscheidung auch im Verwaltungswege möglich -hier durch Präsident\*in des Gerichts

**Der Kostenbeamte hat ebenfalls die Möglichkeit, Auslagen wegen unrichtiger Sachbehandlung nicht zu erheben, § 11 KostVfg.**

§ 11  
KostVfg